

Stadt Bad Rappenau

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses, des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Bad Rappenau

am Montag, den 24.09.2018 - Beginn 17:00 Uhr, Ende 17:29 Uhr
in Bad Rappenau, Rathaus, Kirchplatz 4, Sitzungssaal

Anwesend sind:

Vorsitzender

Sebastian Frei
Klaus Hocher

entschuldigt
Vertreter für OB Frei

Mitglieder

Bernd Bauer
Michael Jung
Ralf Kochendörfer
Reinhard Künzel
Reinhold Last
Lothar Niemann
Wolfgang Rath
Dieter Rügner
Gundi Störner
Martin Wacker
Erwin Wagenbach
Rüdiger Winter
Dr. Horst Zerzawy

entschuldigt

Vertreterin für StR Künzel

anwesend ab 17:16 Uhr, TOP 3 ö

Presse

Falk-Stephane Dezort
Simon Gajer

Schriftführer

Miriam Hartl

Verwaltung

Roland Deutschmann
Erich Haffelder
Julius Herrmann
Alexander Speer
Birgit Stadler

Gäste

Manfred Rein

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 14.09.2018 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

2. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 11 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

Als Protokollpersonen werden die Stadträte Ralf Kochendörfer und Martin Wacker benannt.

**Sitzung des Technischen Ausschusses,
des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes
Stadtentwässerung Bad Rappenau
- öffentlich -**

Folgende

Tagesordnung:

wurde abgehandelt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und zwei Doppelgaragen in Bad Rappenau – Wollenberg, Im Weinberg 1 + 3 | 087/2018 |
| 2. | Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Bad Rappenau – Heinsheim, Neckarstr.13/1 | 088/2018 |
| 3. | Konzepterstellung für den barrierefreien Ausbau in der Stadt Bad Rappenau und Stadtteilen
1. Maßnahmenbeschluss
2. Vergabe des Planungsauftrages | 092/2018 |
| 4. | Verbindung L 530 / K 2120 in Bad Rappenau hier: Maßnahmenbeschluss | 093/2018 |

Verteiler:
40.2.1 E

1.) Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und zwei Doppelgaragen in Bad Rappenau – Wollenberg, Im Weinberg 1 + 3

Zu diesem Protokoll ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 087/2018 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Herr Herrmann schildert den Sachverhalt anhand der Vorlage und teilt hierzu mit, dass ein Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und zwei Doppelgaragen in BR – Wollenberg, Im Weinberg 1 + 3, Flst. Nr. 105 und 107 eingereicht wurde. Geplant ist ein zweigeschossiges Wohngebäude mit Satteldach und einer Dachneigung von 10° Grad mit Ziegeldeckung. Im Untergeschoss ist im Süd – Westen eine Einliegerwohnung geplant. Im Osten und Westen des Grundstückes sollen zwei Doppelgaragen mit Flachdach errichtet werden. Durch die Hanglage des Baugrundstückes ist der Eingang des Wohnhauses im Erdgeschoss geplant. Das geplante Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteil) zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und

Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Aus baurechtlicher und aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

In der kurzen Diskussion wird angesprochen:

- Das geplante Vorhaben fügt sich gut in das Ortsbild ein. Durch das Vorhaben wird das bestehende Baumateriallager auf dem Grundstück beseitigt. Das Vorhaben ist zu begrüßen
- Das Baurechtsamt soll prüfen, ob die geplante Zufahrt zur Garage noch gegeben ist. Eventuell ist durch eine weitere bauliche Maßnahme die geplante Garagenzufahrt nicht mehr realisierbar
- Abweichend der Vorlage Nr. 087/2018 befindet sich das Einfamilienwohnhaus unter der Adresse Im Weinberg 1 + 3 und nicht in der Deinhardstr. 25 + 26

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis von dem Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und zwei Doppelgaragen in BR – Wollenberg, Im Weinberg 1 + 3, Flst. Nr. 105 und 107.

Kenntnisnahme.

Verteiler:
40.2.1 E

2.) Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Bad Rappenau – Heinsheim, Neckarstr.13/1

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 088/2018 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Herr Herrmann schildert den Sachverhalt anhand der Vorlage und teilt mit, dass ein Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage in BR – Heinsheim, Neckarstr. 13/1, Flst. Nr. 242/1 gestellt wurde. Geplant ist ein nicht unterkellertes, zweigeschossiges Gebäude mit Walmdach und einer Dachneigung von 25° Grad und Betondachsteindeckung. Die Erschließung des Baugrundstückes wird mit einer Erschließungsbaulast über das Flst. Nr. 241 gesichert. Das Gebäude ist auf der Fläche einer großen Scheune, die gerade abgerissen wird, geplant. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, und die Erschließung gesichert ist. Das geplante Gebäude fügt sich gut in die Umgebung ein und dadurch wird die Innenentwicklung gestärkt. Aus baurechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Nachdem keine Wortmeldungen seitens des Gremiums erfolgen, merkt der Vorsitzende ab-

schließlich an, dass Innenverdichtung immer erwünscht ist und infolgedessen gerne begrüßt wird.

Beschluss:

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis von der geplanten Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Bad Rappenau – Heinsheim, Neckarstr. 13/1, Flst. Nr. 242/1.

Kenntnisnahme.

Verteiler:
50.1.1 E

3.) Konzepterstellung für den barrierefreien Ausbau in der Stadt Bad Rappenau und Stadtteilen

1. Maßnahmenbeschluss

2. Vergabe des Planungsauftrages

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 092/2018 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt kurz dar und merkt an, dass vor kurzen ein Termin mit der Behindertenbeauftragten des Landes in Bad Rappenau stattgefunden hat. Bei einer Ortsbegehung durch Bad Rappenau hat sie auf die Erschwernisse von behinderten Menschen hingewiesen. In Bad Rappenau ist die Barrierefreiheit nur punktuell gegeben, wie beispielsweise am Bahnhof. Grundsätzlich ist Bad Rappenau relativ gut aufgestellt, aber in gewissen Bereichen muss durchaus nachgerüstet werden.

Tiefbauamtsleiter Haffelder teilt anhand der Vorlage mit, dass ein Angebot der Firma Zimmermann aus Haßmersheim i.H.v. 19.600 € netto zzgl. Mehrwertsteuer (23.324 € brutto) für eine Bestandsanalyse, -Bewertung und Konzepterstellung für den barrierefreien Ausbau von Verkehrsanlagen vorliegt. Wichtig für den barrierefreien Ausbau ist im Hinblick auch auf den Ausbau der Salinenstraße ein Gesamtkonzept, welches alle Arten von Behinderungen (Gehbehinderung, Sehbehinderung etc.) berücksichtigt. Das Ziel der Barrierefreiheit bedarf in besonderem Maße eines in sich schlüssiges Konzept aufbauend auf Durchgängigkeit, Sicherheit und Begreifbarkeit auch für Menschen mit Behinderung. Im Zuge des barrierefreien Ausbaus sollen insbesondere die Bushaltestellen aufgerüstet werden.

Die Stadt Bad Rappenau benötigt ein Konzept über die Umsetzung des barrierefreien Ausbau vorrangig im Kernort in den Bereichen

- Kuranlage
- Schulen, Kindergärten
- Alten- und Pflegeheime
- Einkaufsmärkte
- Bushaltestellen
- Querungsstellen an Hauptverkehrsstraßen

und in den Stadtteilen

- Schulen, Kindergärten
- Bushaltestellen
- Querungsstellen an Hauptverkehrsstraßen

Das Ingenieurbüro Zimmermann aus Haßmersheim soll zunächst eine Bestandsanalyse und -bewertung (Anforderungen, Schwachstellen und Schwerpunkte) erstellen. Problemschwerpunkte und fehlende Barrierefreiheit sind dabei zu identifizieren, Handlungsschwerpunkte zu definieren und Planungsfehler zu verhindern. Die Schwachstellenanalyse zeigt den Handlungsbedarf auf. Der Abgleich von Zielen und Bestand ist als Ergebnis der Bestandsbewertung aufzuzeigen und zu beurteilen. In einem weiteren Schritt soll ein grundsätzliches Konzept für die Umsetzung von Maßnahmen erstellt werden. Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit bedarf es geeigneter Kriterien für die Prioritätensetzung zu einer langfristigen umfassenden Umrüstung. Das Erfordernis der Planungsmaßnahme hat sich im Rahmen vergangener Baumaßnahmen gezeigt, so dass dafür keine Mittel im Haushaltplan 2018 konkret eingeplant sind. Es ist sinnvoll hier frühzeitig ein Konzept für die weiteren Straßenplanungen zu erhalten. Im Verwaltungshaushalt jedoch stehen unter der Haushaltsstelle 6100-655000 in 2018 noch ausreichend Haushaltsmittel für die Konzepterstellung zur Verfügung.

Hierzu merkt der Vorsitzende an, dass im neuen Baugebiet „Kandel“ bereits die Maßnahmen berücksichtigt werden sollen, welche in dem Konzept als sinnvoll erachtet werden und für die Gewährleistung der Barrierefreiheit notwendig sind.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Der Ortstermin mit der Behindertenbeauftragten des Landes war sehr interessant und informativ. Die Landesbeauftragte kennt sich in ihrem Zuständigkeitsgebiet sehr gut aus und verfügt über einen sehr großen Wissensschatz. Das Planungsbüro Zimmermann soll sich den Diensten des Landes bedienen und die Ausführungspläne mit der Beauftragten absprechen.
- Für manche Maßnahmen werden keine Gutachten benötigt. Gewisse Maßnahmen könnten auch ohne Fachberatung durchgeführt werden.

Tiefbauamtsleiter Haffelder sichert eine Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten zu. Es ist ohnehin vorgehen sie bei den Ausführungsplänen zu involvieren.

Abschließend informiert der Vorsitzende über eine Idee, die bereits von ein paar Kommunen umgesetzt wird. Er schlägt vor, die Parkbänke in den Stadtgebieten nummerieren zu lassen, damit im Notfall eine hilfebedürftige Person dem Notdienst einen genauen Standort mitteilen kann. Die Parkbänke müssten hierzu nummeriert und registriert und den Notdiensten bekanntgegeben werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

1. Der technische Ausschuss stimmt der Erstellung eines Konzeptes für den einheitlichen barrierefreien Ausbau von Verkehrsanlagen zu.
2. Der technische Ausschuss stimmt der Vergabe des Planungsauftrages für die Bestandsanalyse, -Bewertung und Konzepterstellung an das Ing.-Büro Zimmermann, Haßmersheim zu.

Einstimmig.

4.) Verbindung L 530 / K 2120 in Bad Rappenau hier: Maßnahmenbeschluss

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 093/2018 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende schildert kurz den Sachverhalt und teilt mit, dass durch diese Maßnahme eine Entlastung des Straßenverkehrsnetzes erwartet wird. In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 26.09.2016 wurde die jetzt vorgesehene Umsetzung vorgestellt. Schon damals wurde diskutiert, die Verbindungsrampe zu spiegeln und auf der linken Seite anzubringen, damit der Radweg nicht gekreuzt werden muss. Damals hat man sich darauf verständigt, dass die Anbringung der Rampe auf der anderen Seite deutlich komplizierter wäre und der Grunderwerb aufgrund der vielen Grundstückseigentümer sich auch schwieriger gestalten würde. Des Weiteren ist die Topografie auf dieser Seiten auch nicht optimal.

Tiefbauamtsleiter Haffelder schildert den Sachverhalt anhand der Vorlage und teilt mit, dass im Dezember 2017 die Stadtverwaltung die Mitteilung vom Regierungspräsidium Stuttgart erhielt, dass das Ministerium Baden Württemberg hier keine Änderung der Streckencharakteristik sieht und daher keine weitere Beteiligung des Ministeriums erforderlich ist. Die Bearbeitung der Maßnahme erfolgt in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart. Da das Regierungspräsidium derzeit keine Planungskapazitäten frei hat wurde vom RPS vorgeschlagen, dass die Stadt Bad Rappenau die Planung und die Schaffung des Baurechts über einen Bebauungsplan gegen Erstattung der Verwaltungskosten übernimmt. Das Regierungspräsidium hat daraufhin eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Land Baden Württemberg, dem Landkreis Heilbronn und der Stadt Bad Rappenau erstellt. Diese Vereinbarung liegt mit Schreiben des RP Stuttgart, Außenstelle Heilbronn, vom 09.08.2018 vor. Die Herstellungskosten für die Verbindungsrampe belaufen sich gemäß der Kostenberechnung aus der Vorplanung auf 418.880 € brutto zuzüglich Grunderwerb, Baunebenkosten, naturschutzrechtlicher Ausgleich sowie gegebenenfalls Entsorgungskosten für belastetes Abbruch- oder Aushubmaterial. Gemäß der vorliegenden Vereinbarung erhält die Stadt Bad Rappenau für die Planungsleistungen 3% der Bruttobaukosten. Die Aufwendungen für die Erstellung des B-Planes und der Umweltplanung sind von der Stadt zu tragen (Planungskosten). Dafür erhält die Stadt den Verwaltungskostenzuschlag (3 % der Bruttobaukosten).

Die Herstellungskosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gehen in die Gesamtbaukosten mit ein und werden somit entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel von Land und Kreis getragen. Der voraussichtliche Aufwand der Stadt der Stadt beträgt für die Erstellung des Vorentwurf, der Entwurfsplanung und der Genehmigungsplanung (im Auftrag Modus Consult vom 15.01.2016) auf Grundlage der Bruttobaukosten 418.880 € (Stand 20.09.2016). Das Honorar beträgt 21.569,67 € brutto. Aufwendungen für ein Baugrundgutachten liegen geschätzt bei ca. 5.000,00 € brutto. Die Erstattung durch das RP mit 3% der Bruttobaukosten von 418.880 € (Stand 20.09.2016) liegt bei einem Erstattungsbetrag i.H.v. 12.566,40 € brutto. Der Differenzbetrag der Planungsaufwendungen ist von der Stadt Bad Rappenau i.H.v. 14.003,27 € zu tragen. Die Aufwendungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und der Umweltplanung müssen in vollem Umfang von der Stadt getragen werden und belaufen sich nach aktuellen Schätzungen auf rund 28.000 €. Über den aktuellen Bodenrichtwert hinausgehende Grunderwerbskosten sind von der Stadt Bad Rappenau zu tragen (Straßenfläche und Innenfläche geschätzt) und liegen bei rund 12.000 € zuzüglich der Vermessungs- und Umlegungskosten. Die Herstellungskosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Diese werden aber vom Regierungspräsidium Stuttgart in Höhe von 3% der Bruttokosten erstattet. Für die Straßenplanung sind entsprechende Mittel in Höhe von 125.000 € im Haushaltsplan 2018 der Stadt Bad Rap-

penau unter der Haushaltsstelle 6300-950000.024 eingeplant.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Die Grunderwerbskosten liegen bei 70.000,00 €. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 dem Erwerb zugestimmt.
- Es ist unvorstellbar wie lange die Umsetzung dieser durchaus wichtigen Maßnahme bereits dauert.
- Aus Sicherheitsgründen wäre es wünschenswert gewesen, die Verbindungsrampe zu spiegeln, damit der Radweg nicht gekreuzt werden muss.

Der Vorsitzende teilt abschließend mit, dass eine Planungsänderung der Verbindungsrampe zu einer starken zeitlichen Verzögerung führen würde. Es soll nun ein Maßnahmenbeschluss herbeigeführt werden. Im Bebauungsplanverfahren kann beim Aufstellungsbeschluss nochmals die Planung diskutiert werden. Rund 54.000 € zzgl. der der Herstellungskosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich muss die Stadt Bad Rappenau für den Fortschritt der Verkehrsführung tragen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

Der Technische Ausschuss stimmt der Vereinbarung über eine Straßenverbindungsrampe der Landesstraße L 530 und der Kreisstraße K 2120 auf Gemarkung Rappenau zwischen dem Land Baden Württemberg, dem Landkreis Heilbronn und der Stadt Bad Rappenau zu.

Einstimmig.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Der Vorsitzende:

Schriftführer/in:

Protokollpersonen:

Verfügung:

1. Die am Rand bezeichneten Stellen erhalten Auszüge aus dem Protokoll
2. Ablichtung des Protokolls für den Oberbürgermeister
3. An die Stelle 0 mit der Bitte, die erforderlichen Unterschriften einzuholen
4. Anschließend zu den Akten bei Stelle 0

Frei
Oberbürgermeister